

**Erhebung der Wasser- und
Abwasserentgelte 2025**

Fragebogen für Gemeinden

11G

Für Ihre Unterlagen

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** und das Bemerkungsfeld auf dieser Seite sowie die Erläuterungen zu **3** bis **7** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Amtlicher Gemeindeschlüssel
(bei Rückfragen bitte angeben)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Falls für die Gemeinde gewogene Durchschnittsentgelte (gewichtet nach der Zahl der versorgten Einwohner) aller Wasserversorger (WV) bekannt sind, beantworten Sie bitte die Frage in Abschnitt A.1 mit ja und tragen Sie diese Entgelte in Abschnitt A.3 ein. Ein Eintrag in Abschnitt B entfällt in diesem Fall.

Falls in der Gemeinde ein oder mehrere WV mit gleichen Entgelten tätig sind, tragen Sie bitte die Namen in Abschnitt A.2 und die Entgelte in Abschnitt A.3 ein.

Falls ein weiterer WV mit anderen Entgelten tätig ist, tragen Sie bitte den Namen des WV in den Abschnitt B.1 und die Entgelte in den Abschnitt B.2 ein. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.

Erläuterungen zu Abschnitt A und B

1 Das Verbrauchsentgelt wird je Kubikmeter Frischwasser aus dem öffentlichen Netz erhoben. Es müssen alle Teilentgelte für Letztverbraucher, wie zum Beispiel Wasserentnahmeentgelt, Abschreibungen Investitionsbeitrag und sonstige verbrauchsabhängige Entgelte, enthalten sein.

2 Das haushaltsübliche verbrauchsunabhängige Entgelt wird auch Grundgebühr, Entgeltpauschale, Bereitstellungsgebühr, Zählergebühr genannt. Bitte geben Sie ihr Grundentgelt für Q3 = 4 m³/h an oder alternativ das Grundentgelt für die kleinste Zählergröße (zum Beispiel Q3 = 2,5 m³/h) bzw. die Wohneinheit. Die haushaltsüblichen flächenbezogenen Entgelte sind miteinzubeziehen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben. Falls kein Entgelt erhoben wurde, sind die Gründe dafür hier einzutragen.

A Wasserentgelte in den Jahren 2023, 2024 und 2025
(jeweils Stichtag 1. Januar)

_____ Amtlicher Gemeindeschlüssel
(bei Rückfragen bitte angeben)

A.1 Wenn in der Gemeinde mehrere WV mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, ist Ihnen das gewogene Durchschnittsentgelt aller WV bekannt?

Ja Weiter mit A.3.
Nein

A.2 Name des/der WV mit gleichen Wasserentgelten

WV 1 <input style="width: 90%;" type="text"/>	WV 3 <input style="width: 90%;" type="text"/>
Identnummer _____	Identnummer _____
WV 2 <input style="width: 90%;" type="text"/>	WV 4 <input style="width: 90%;" type="text"/>
Identnummer _____	Identnummer _____

A.3 Wasserentgelte in Euro

Stichtag	Verbrauchsabhängiges Entgelt je m³ 1		Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr 2	
	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)
01.01.2023	_____, ____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	_____, ____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)
01.01.2024	_____, ____		_____, ____	
01.01.2025	_____, ____		_____, ____	

A.4 Wurde auf das Entgelt eine Mehrwertsteuer erhoben?

	01.01.2023	01.01.2024	01.01.2025
Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B Weitere Wasserversorger mit von Abschnitt A.3 abweichenden Wasserentgelten in den Jahren 2023, 2024 und 2025 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Tragen Sie bitte hier von Abschnitt A.3 abweichende Wasserentgelte ein.
 Bei weiteren unterschiedlichen Entgelten bitte Abschnitt B kopieren.

B.1 Name des WV

WV 1
Identnummer _____

B.2 Wasserentgelte in Euro

Stichtag	Verbrauchsabhängiges Entgelt je m³ 1		Haushaltsübliches verbrauchsunabhängiges Entgelt im Jahr 2	
	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)	netto	brutto (inkl. 7% MwSt.)
01.01.2023	_____, ____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)	_____, ____	(wird vom zuständigen statistischen Amt errechnet)
01.01.2024	_____, ____		_____, ____	
01.01.2025	_____, ____		_____, ____	

B.3 Wurde auf das Entgelt eine Mehrwertsteuer erhoben?

	01.01.2023	01.01.2024	01.01.2025
Ja	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beachten Sie folgende Hinweise:

Falls für die Gemeinde gewogene Durchschnittsentgelte (gewichtet nach der Zahl der Einwohner, deren Abwasser entsorgt wird) aller Abwasserentsorger (AE) bekannt sind, beantworten Sie bitte die Frage in Abschnitt C.1 mit ja und tragen Sie diese Entgelte in Abschnitt C.3 ein. Ein Eintrag in Abschnitt D entfällt in diesem Fall.

Falls in der Gemeinde ein oder mehrere AE mit gleichen Entgelten tätig sind, tragen Sie bitte die Namen in Abschnitt C.2 und die Entgelte in Abschnitt C.3 ein.

Falls ein weiterer AE mit anderen Entgelten tätig ist, tragen Sie bitte den Namen des AE in den Abschnitt D.1 und die Entgelte in den Abschnitt D.2 ein. Einmalige Zahlungen, wie zum Beispiel Anschlussgebühren, sind nicht Bestandteil dieser Erhebung.

Erläuterungen zu Abschnitt C und D

3 Bitte geben Sie hier das Entgelt je Kubikmeter Abwasser oder Schmutzwasser an, bezogen auf die Kubikmeter Frischwasserbezug.

4 Nur erhoben für Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern: Sonstiges mengenbezogenes Entgelt umfasst zusätzlich zum Abwasser- und Schmutzwasserentgelt erhobene Entgelte, deren Grundlage nicht die Menge des bezogenen Frischwassers ist.

5 Schmutzwasserentgelt ist ein flächenbezogenes Entgelt, welches zum Beispiel auf die versiegelte Fläche, die bebaubare Fläche oder die Grundstücksgröße bezogen wird.

Werden bei der Entgeltberechnung mehrere Flächenarten berücksichtigt, tragen Sie bitte nur das gemessen am Gesamtaufkommen bedeutensten Flächenentgelt ein.

6 Niederschlags- bzw. Oberflächenwasserentgelt ist ein flächenbezogenes Entgelt, das zum Beispiel auf die versiegelte Fläche bezogen wird.

7 Bitte geben Sie hier Ihr Grundentgelt (auch Grundgebühr, Entgeltpauschale) für Q3 = 4 m³/h an oder alternativ das Grundentgelt für die kleinste Zählergröße (zum Beispiel Q3 = 2,5 m³/h) bzw. die Wohneinheit.

C Wiederkehrende Abwasserentgelte in den Jahren 2023, 2024 und 2025 (jeweils Stichtag 1. Januar)

Entgelte für Abwasser, das über das öffentliche Kanalnetz einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird sowie für Niederschlagswasser, das über Trennkanalisation abgeleitet wird.

I Wenn die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, bitte einschließlich der Umsatzsteuer angeben.

_____ Amtlicher Gemeindegchlüssel (bei Rückfragen bitte angeben)

11G

C.1 Wenn in der Gemeinde mehrere AE mit unterschiedlichen Entgelten tätig sind, ist Ihnen das gewogene Durchschnittsentgelt aller AE bekannt?

Ja **▶ Weiter mit C.3.**

Nein

C.2 Name des/der AE mit gleichen Abwasserentgelten

<p>AE 1 _____</p> <p>Identnummer _____</p> <p>Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die den Tarif von AE 1 entrichten _____</p>	<p>AE 2 _____</p> <p>Identnummer _____</p> <p>Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die den Tarif von AE 2 entrichten _____</p>
--	--

C.3 Abwasserentgelte in Euro

Stichtag	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt		Grundentgelt (haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt) im Jahr 7
	Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ 3	sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ 4	Schmutzwasserentgelt je m ² 5	Niederschlagsbeziehungsweise Oberflächenwasserentgelt je m ² 6	
01.01.2023	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
01.01.2024	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____
01.01.2025	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____	____, ____

D Weitere Abwasserentsorger mit von Abschnitt C.3 abweichenden wiederkehrenden Abwasserentgelten in den Jahren 2023, 2024 und 2025 (jeweils Stichtag 1. Januar)

i Tragen Sie bitte hier von Abschnitt C.3 abweichende wiederkehrende Abwasserentgelte ein. Bei weiteren unterschiedlichen Entgelten bitte Abschnitt D kopieren.

D.1 Name des AE

AE 1

Identnummer

D.2 Abwasserentgelte in Euro

Stichtag	Mengenbezogenes Entgelt		Flächenbezogenes Entgelt		Haushaltsübliches mengen- und flächenunabhängiges Entgelt im Jahr 7
	Abwasser- oder Schmutzwasserentgelt je m ³ 3	sonstiges mengenbezogenes Entgelt je m ³ 4	Schmutzwasserentgelt je m ² 5	Niederschlagsbeziehungswise Oberflächenwasserentgelt je m ² 6	
01.01.2023	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
01.01.2024	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
01.01.2025	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte 2025

– Gemeinden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 / 679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Wasser- und Abwasserentgelte wird dreijährlich für das Berichtsjahr und die zwei vorhergehenden Jahre bei Gemeinden und Unternehmen durchgeführt, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung betreiben. Diese Erhebung erfasst für jedes Berichtsjahr wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren und Mengengebühren. Im Abschnitt der Abwasserentgelte werden die angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohner erhoben.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben nach § 7 Absatz 5 und 6 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c) UStatG sind die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Anlagen oder die Gemeinden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder Ergebnisse veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummer und E-Mail-Adresse der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und Name und Anschrift des Wasserversorgers oder des Abwasserentsorgers sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

